

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Mit den Kurzzeitkennzeichen sollen Probefahrten sowie die Überführung eines Fahrzeuges ermöglicht werden, ohne dass dies im allgemeinen Zulassungsverfahren zugelassen sein muss.

Die Regelung ging ursprünglich aus den Erleichterungen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten für Kraftfahrzeughersteller, -teilehersteller, -werkstätten und -händlern hervor. Die Bestimmungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ermöglichten bisher die Nutzung des Fahrzeuges für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten in einem Zeitraum von längstens 5 Tagen ab der Zuteilung für alle Fahrzeughalter. Auch wird nicht gefordert, dass für das jeweilige Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung vorliegt. Die Behörde erteilt derzeit mit der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens die Blanko-Genehmigung, fünf Tage ein Fahrzeug zu nutzen. Welches Fahrzeug genutzt wird, ist ihr nicht bekannt. Dies entscheidet der Fahrzeughalter, der auch die Angaben zum Fahrzeug im Fahrzeugschein eintragen muss. Die mit den Kurzzeitkennzeichen zu versehenen Fahrzeuge unterliegen derzeit nicht der Untersuchungspflicht zur Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP) gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Dass das betreffende Fahrzeug verkehrssicher ist, ist allein in die Verantwortung des Fahrzeughalters gelegt. Für die Überführung von Fahrzeugen in das Ausland ist gemäß § 19 FZV das Ausfuhrkennzeichen vorgesehen. Im Gegensatz zum Kurzzeitkennzeichen wird dieses nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt und es müssen sowohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (gültige HU und SP) als auch die Typ- oder Einzelgenehmigung vorliegen.

Der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen ist in der Vergangenheit stark angestiegen. So ist eine Zunahme des Handels mit Kurzzeitkennzeichen festzustellen. Es werden z. B. deutsche Kurzzeitkennzeichen in anderen Staaten veräußert und zur Verbringung dortiger Fahrzeuge genutzt. Seitens Österreichs wurde darüber informiert, dass deutsche Kurzzeitkennzeichen durch Vermittlungsstellen in Österreich ausgegeben und zur Überführung von Fahrzeugen aus Österreich in andere Staaten verwandt wurden. Das gegenwärtige System der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen hat dadurch, dass die betreffenden Fahrzeuge in keinem Fahrzeugregis-

ter gespeichert werden, keinerlei Möglichkeiten, eventuellen Fahrzeugverschiebungen entgegenzuwirken. Durch Weiterverkauf der Kennzeichen ist die Feststellung des jeweiligen Halters anhand des Registereintrags nicht möglich.

Die fehlende Voraussetzung von Typ- bzw. Einzelgenehmigung und HU/SP lässt das Inverkehrbringen verkehrsunsicherer Fahrzeuge zu. Schließlich muss der jeweilige Versicherer des Kennzeichens auch für Unfälle im Ausland eintreten, wenn mit Fahrzeugen zur Verbringung zwischen anderen Staaten Unfälle verursacht werden, d. h. für Nutzungszwecke, die ursprünglich gar nicht vorgesehen waren.

Durch mehrere Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurde versucht, dem Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen entgegenzuwirken. Das Hauptproblem, die Zuordnung des betreffenden Fahrzeuges zum Kennzeichen, konnte jedoch bei den bisherigen Bedingungen nicht gelöst werden. Es wurden deshalb unter Einbeziehung der Länder sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Polizei und Verbänden der Kraftfahrer sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer umfassende Prüfungen vorgenommen, Lösungsmöglichkeiten für die Probleme zu finden. Unter anderem wurde auch geprüft, die kurzzeitige Teilnahme von Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr von der Pflicht zur Zulassung auszunehmen, wenn die Fahrzeuge die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zur Verkehrsteilnahme, das Vorhandensein einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung, erfüllen und diesbezüglich gekennzeichnet sind. Schließlich wurde es als zweckmäßig erachtet, die Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu Kurzzeitkennzeichen grundlegend zu ändern. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde, in deren Bereich das Fahrzeug seinen Standort hat, möglich sein. Kurzzeitkennzeichen sollen nur zugeteilt werden können, wenn das Fahrzeug, das damit gefahren werden soll, bekannt ist, eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) dafür nachgewiesen wird und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ist der Termin für die nächste HU/SP bereits verstrichen oder liegt er vor dem Ablaufdatum des Kurzzeitkennzeichens sollen nur Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU/SP erlaubt sein. Um die Feststellung des Fahrzeughalters zu ermöglichen, werden die Halterdaten, die Daten des jeweiligen Fahrzeugs und das Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert.

Zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik war den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen worden, zu regeln, dass

die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf.

EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (ABl. EU L 60 S. 1 vom 02.03.2013) und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (ABl. EU L 60 S. 52 vom 02.03.2013) erteilt werden.

Die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die neuen Verordnungen zur Erteilung der EG-Typgenehmigung werden deshalb in die FZV übernommen.

II. Erfüllungsaufwand

1. Für Bürgerinnen und Bürger

a. Ermittlung der Fallzahl

Adressaten der Nutzung von Kurzzeitkennzeichen sind Fahrzeughalter, die kurzfristig für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ein gültiges Kennzeichen erwerben möchten. Für die Schätzung der zugrundeliegenden Fallzahl an Adressaten, die von der Änderung des Zuteilungsverfahrens eines Kurzzeitkennzeichens betroffen sein könnten, wird auf die bislang beim KBA hinterlegten Daten zur Anzahl an Kurzzeitkennzeichen zurückgegriffen. Seit dem 20.09.2009 werden Kurzzeitkennzeichen im ZFZR gespeichert. Seit 2009 bis zum Ende des dritten Quartals 2013 sind fast 8 Mio. Kurzzeitkennzeichen zugeteilt worden. Daraus ergibt sich, dass durchschnittlich 2 Mio. Kurzzeitkennzeichen pro Jahr ausgegeben werden. Die Entwicklung der Anzahl an Kurzzeitkennzeichen nach Umsetzung der Änderungen der FZV kann nur schwer abgeschätzt werden, da die Neuregelungen bislang keine verpflichtende Anwendung in der Praxis der Zulassungsbehörden hatten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird davon ausgegangen, dass die jährliche Anzahl an Kurzzeitkennzeichen künftig geringer ausfallen wird. Nach Schätzungen von Zulassungsbehörden (Daten von 5 Zulassungsbehörden aus Hessen und Nordrhein-Westfalen) sowie des BMVI wird sich die Anzahl der jährlichen Kurzzeitkennzeichen bundesweit um etwa 40 % reduzieren, so dass von einer jährlichen Zuteilung von ca. 1,2 Mio. ausgegangen wird.

Bislang gibt es keine bundesweiten Informationen über den Anteil an Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis (Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung) bzw. ohne gültige HU/SP. Darüber hinaus liegen ebenso keine Erkenntnisse über gewerbliche oder selbständige Inhaber eines Kurzzeitkennzeichens vor. Da davon ausgegangen wird, dass die bisherigen Missbrauchsfälle von Kurzzeitkennzeichen sich in erster Linie auf Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis oder gültige HU bzw. SP beziehen, wird für solche Fahrzeuge ein Rückgang der Beantragungen eines Kurzzeitkennzeichens erwartet. Der Anteil an Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne gültige HU/SP in den befragten Zulassungsbehörden weist eine große Bandbreite auf und lässt sich nur aufgrund von Kundengesprächen schätzen (35 % - 80 %; dieser Anteil beinhaltet auch geschätzte 5 - 10 % Fahrzeuge ohne gültige Betriebserlaubnis), da bislang keine Pflicht zur Vorlage der Fahrzeugunterlagen besteht. Der Anteil an gewerblichen oder selbständigen Nutzern an allen Anträgen für Kurzzeitkennzeichen wird basierend auf der Befragung der Zulassungsbehörden auf etwa 30 % geschätzt. Für den Bereich Bürgerinnen und Bürger ergeben sich damit künftig 840 000 Kurzzeitkennzeichen und für den Bereich Wirtschaft 360 000 Kurzzeitkennzeichen.

b. Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Ausgehend von einem Rückgang der jährlichen Anträge auf Kurzzeitkennzeichen von 40 % sowie einem Anteil an privaten Fahrzeughaltern bei Kurzzeitkennzeichen von 70 %, werden künftig durch die Bürgerinnen und Bürgern 560 000 Anträge nicht mehr gestellt. Für die künftig weiterhin gestellten Anträge (840 000 pro Jahr) wird ein höherer Zeitaufwand bei der Beantragung des Kurzzeitkennzeichens in der Zulassungsbehörde notwendig, da neben den Halterdaten gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 FZV und den Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 FZV künftig auch Angaben zur Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, das Datum der nächsten HU sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens erfasst werden müssen. Derzeit besteht der Aufwand pro Antrag auf Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens in der Beantragung der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) zur Erlangung des Versicherungsschutzes für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Zeitaufwand ca. 5 Minuten, eigene Schätzung, Befragung eines Versicherers vor Ort; Kosten der eVB variieren je Versicherer laut Internetrecherche zwischen 30 und 40 Euro, hier: 35 Euro pro eVB), Zeit für die An- und Abfahrt zur Zulassungsbehörde (eigene Schätzung: insg. 40 Minuten), den Fahrtkosten zur Zulassungsbehörde (0,30 Euro/km x 20km = 6,00 Euro), Wartezeit (variiert je nachdem ob Landkreis oder Stadt, im Mittel 15 Min.) und Zeit für die Antragsstellung in der Zulassungsbehörde (ca. 5 Min. im Mit-

tel laut Befragung der Zulassungsbehörden), im Gang zum Schilderpräger sowie dortige Wartezeit (ca. 15 Min., eigene Schätzung aufgrund der Annahme, dass Schilderpräger i. d. R. in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt sind), Sachkosten für den Kauf von zwei Kennzeichenschildern (ca. 20 Euro, eigene Internetrecherche) sowie im Zeitaufwand zur Anbringung der Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug (ca. 5 Min., eigene Schätzung). Es wird laut Zulassungsbehörden erwartet, dass sich der Bearbeitungsaufwand pro Antrag künftig um ca. 2 Min. erhöht. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Veränderungen des Zeit- und Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger pro Fall sowie insgesamt.

Vorgabe/Prozess		Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens	
		Zeitaufwand in Min. pro Tätigkeit und Fall	
Tätigkeiten pro Fall		bislang	künftig
1.	Beantragung der elektronischen Versicherungsbestätigung	5	5
2.	An- und Abfahrt zur Zulassungsbehörde	40	40
3.	Warte- und Bearbeitungszeit in der Zulassungsbehörde	20	22
4.	Gang zum Schilderpräger und dortige Wartezeit	15	15
5.	Anbringung der Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug	5	5
Zeitaufwand je Fall und Prozess (Summe 1. - 5.)		85	87
Aufwandsart pro Fall		Jährlicher Sachaufwand in € pro Aufwandsart und Fall	
		bislang	künftig
6.	Kosten der eVB	35,00	35,00
7.	Fahrtkosten zur Zulassungsbehörde (0,30 Euro/km, 20 km)	6,00	6,00
8.	Kosten für zwei Kennzeichenschilder (10 Euro pro Stück)	20,00	20,00
Sachaufwand je Kurzzeitkennzeichen (Summe 6. - 8.)		61,00	61,00

Änderung des jährlichen Zeit- und Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens						
Vorgaben		Zeitaufwand je Fall in Min.	Sachaufwand je Fall in €	Fallzahl	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachaufwand (in €)
1.	Zusätzlicher Aufwand für die Erfassung technischer Daten in der Zulassungsbehörde	2	-	840.000	28.000	-
Summe					28.000	0

In der Summe führt eine Erhöhung des Zeitaufwands pro Fall durch die Neuregelungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 28 000 Stunden.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Für die Wirtschaft

Analog zu den Änderungen des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger ändert sich auch der Aufwand der gewerblichen Fahrzeughalter. Unter der Annahme, dass rund 40 % der bisherigen Anträge nicht mehr gestellt werden und einem Anteil an gewerblichen Fahrzeughaltern bei Kurzzeitkennzeichen von 30 %, hieße das für den Normadressat Wirtschaft, dass künftig die Anzahl der Anträge von derzeit 600 000 auf 360 000 pro Jahr zurückgeht. Die Bearbeitungszeit eines Antrags auf Kurzzeitkennzeichen wird laut Schätzung der Zulassungsbehörden künftig um ca. zwei Minuten zunehmen. Dies führt künftig zu einem Personalmehraufwand der Wirtschaft für die künftigen Anträge aufgrund der gestiegenen Bearbeitungszeit in den Zulassungsbehörden von ca. 398 000 Euro ($2/60\text{h} \times 360\,000 \times 33,20\text{ Euro/h} = 398\,400\text{ Euro}$).

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für gewerbliche Fahrzeughalter. Laut Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) wird davon ausgegangen, dass sich für die Erteilung einer eVB für Kurzzeitkennzeichen für die Versicherer nichts ändert, da wie bisher keine fahrzeugbezogenen Daten in der Versicherungsbestätigung angegeben werden müssen. Allerdings müssen die fahrzeugbezogenen Daten im eVB-Verfahren auf dem Rückweg von der Zulassungsbehörde empfangen und verarbeitet werden. In Deutschland sind die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG (GDV DL) und ca. 102 Unternehmen betroffen, die sich auf ca. 60 Unternehmensgruppen mit einheitlichen EDV-Systemen verteilen. Der EDV-technische Umsetzungsaufwand, um die Daten von den Zulassungsbehörden verarbeiten zu können, beträgt laut Angaben des GDV ca. 25 000 Euro für die GDV DL sowie pro Unternehmen ca. 14 Arbeitertage. Wird ein Lohnsatz von 41,90 Euro/h (mittleres Qualifikationsniveau, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, s. Leitfaden EA) angesetzt, ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für die Versicherungsbranche von ca. 504 000 Euro ($25\,000\text{ Euro} + 41,90\text{ Euro/h} \times 14\text{ Tage} \times 8\text{ h} \times 102\text{ Unternehmen} = 503\,666\text{ Euro}$).

3. Für die Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Für die Umsetzung der Verordnung ist beim KBA die Anpassung des ZFZR erforderlich, da künftig zusätzlich die technischen Daten des jeweiligen Fahrzeugs gespeichert werden. Dies erfordert entsprechend eine Anpassung der Mitteilungs- und Auskunftsverfahren. Die Datenübermittlung erfolgt von den Zulassungsbehörden an das KBA. Hierfür können eine bestehende Schnittstelle und ein etabliertes Verfahren genutzt werden, die ebenfalls angepasst

werden. Darüber hinaus sind einige ZFZR-Auskunftsverfahren zu ändern, die Informationen zu Kurzzeitkennzeichen enthalten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Modellierung der fachlichen Anforderungen, die Softwareentwicklung, die Implementierung entsprechender Anpassungen im Rechenzentrum des KBA sowie Tests der geänderten Verfahren. Seitens des KBA wird geschätzt, dass für diese Arbeiten ca. 450 Stunden anfallen, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erbracht werden. Wird ein mittlerer Lohnsatz für den gehobenen Dienst auf Bundesebene gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand von 35,70 Euro/h angesetzt, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand beim KBA von ca. 16 000 Euro ($450 \text{ h} \times 35,70 \text{ Euro/h} = 16 065 \text{ Euro}$). Sachkosten fallen nicht an. Jährlicher Erfüllungsaufwand wird durch die Änderungen beim KBA nicht generiert. Der einmalige Mehrbedarf beim KBA wird im Einzelplan 12 ausgeglichen.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

Der Erfüllungsaufwand der Zulassungsbehörden für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen erhöht sich dadurch, dass neben den Halterdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 FZV und den Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gem. § 6 Absatz 4 Satz 3 FZV künftig auch Angaben zur Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, das Datum der nächsten HU sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens erfasst und ans das Zentrale Fahrzeugregister des KBA übermittelt werden müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt bei den 423 Zulassungsbehörden durch den Zeit- und Sachaufwand für Verfahrensanpassungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Zeitaufwand für Schulungen beträgt laut befragten Zulassungsbehörden im Mittel rund 40 Minuten pro Mitarbeiter/in. Der Umfang an zu schulendem Personal variiert mit der Größe der Behörde. Basierend auf den Befragungsergebnissen wird eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 45 angenommen. Dadurch ergibt sich ein Schulungsaufwand i. H. v. ca. 30 Stunden pro Zulassungsbehörde ($45 \text{ Mitarbeiter/innen} \times 40/60 \text{ h} = 30 \text{ h}$). Da in erster Linie Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes (Lohnsatz gemäß Leitfaden EA: 27,90 Euro/h) geschult werden, ergibt sich für die insgesamt 423 Zulassungsbehörden ein einmaliger Schulungsaufwand i. H. v. ca. 354 000 Euro ($30 \text{ h} \times 423 \times 27,90 \text{ Euro/h} = 354 051 \text{ Euro}$). Der einmalige Erfüllungsaufwand für Verfahrensanpassungen ergibt sich durch die Anpassung der örtlichen Fahrzeugregister und der Software zur Übertragung der Daten zum Kurzzeitkennzeichen. Im Mittel dauern die durch 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführten Ver-

fahranpassungen 8 Stunden. Die tarifliche Einordnung der beteiligten Personen variiert je nach befragter Behörde (mittlerer bis höherer Dienst). Für die Berechnungen wird angenommen, dass alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst sind (Leitfaden EA: 38,20 Euro/h). Dadurch ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für Verfahrensanpassungen von ca. 646 000 Euro (8 h x 5 Mitarbeiter x 423 x 38,20 Euro/h = 646 344 Euro). Hinzu kommen noch Sachkosten für externe Verfahrensanbieter zur Umstellung und Implementierung der Software. Im Mittel der befragten Zulassungsbehörden wird der Sachaufwand für externe Dienstleister auf ca. 2 000 Euro pro Behörde geschätzt (teilw. ist der Aufwand für Anpassungen der Software Bestandteil eines bereits abgelaufenen Servicevertrags). Der einmalige Sachaufwand über alle Behörden beträgt demnach 846 000 Euro (2 000 Euro x 423 = 846 000). Insgesamt wird auf Ebene der Kommunen ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. etwa 1 Mio. Euro sowie Sachaufwand von 846 000 Euro generiert.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in den Zulassungsbehörden wird durch zwei Effekte hervorgerufen. Zum einen reduziert sich der Aufwand durch die künftig wegfallende Zahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und zum anderen erhöht sich der Zeitaufwand pro Fall. Derzeit beträgt der zeitliche Aufwand zur Bearbeitung eines Antrags im Mittel etwa 5 Minuten. Durch die zusätzliche Überprüfung und datentechnische Erfassung der Gültigkeit der Betriebserlaubnis und HU/SP erhöht sich der Bearbeitungsaufwand pro Antrag um etwa 2 Minuten. Laut Befragung der Zulassungsbehörden werden die Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren Dienstes bearbeitet (Stundensatz 27,90 Euro/h gemäß Leitfaden EA). Der Sachaufwand wird pauschal mit 7,56 Euro/h berücksichtigt (12 217 Euro im Jahr bei 202 Arbeitstagen, 8 Stunden Arbeitszeit pro Tag; s. Leitfaden EA).

Änderung des jährlichen Personal- und Sachaufwands für die Antragsbearbeitung für Kurzzeitkennzeichen in den Zulassungsbehörden						
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (mittlerer Dienst: 27,90 €/h)	Sachaufwand je Fall in € (7,56 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Erfassung technischer Daten	2	0,93	0,25	1.200.000	1.116.000	302.400
2. Wegfall der Anträge für Kurzzeitkennzeichen	5	2,33	0,63	-800.000	-1.860.000	-504.000
Summe					-744.000	-201.600

Insgesamt ergibt sich bei Berücksichtigung eines Rückgangs der Anträge auf Kurzzeitkennzeichen von 2 Mio. auf 1,2 Mio. in den Zulassungsbehörden jährlich eine Entlastung des Personalaufwands von ca. 744 000 Euro und ein verminderter Sachaufwand von ca. 202 000 Euro.

Den gesunkenen jährlichen Aufwendungen stehen allerdings Gebührenmindereinnahmen gegenüber. Die Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für Kurzzeitkennzeichen belaufen sich pro Antrag auf 10,20 Euro für die Entscheidung über die Zuteilung (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Geb.-Nr. 221.4) und 2,60 Euro für die Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister bei der Ausgabe des Kurzzeitkennzeichens (GebOSt, Geb.-Nr. 124). Aufgrund der gesunkenen Anzahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen i. H. v. 800 000 pro Jahr sinken die Gebühreneinnahmen der Zulassungsbehörden damit voraussichtlich um insgesamt etwa 10,2 Mio. Euro jährlich ($- 800\,000 \times 12,80 \text{ Euro} = - 10\,240\,000 \text{ Euro}$).

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III. Sonstige Auswirkungen

Dieser Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

IV. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregel 6 (Ressourcenverbrauch) sowie der Indikator 1 (Ressourcenschonung). Durch den erwarteten Rückgang der Zuteilung verringert sich der Werkstoffverbrauch für die Kennzeichenschilder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsangabe auf Grund der Nummern 6, 7, 21 und 22.

Zu Nummer 2

EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 S. 1 v. 02.03.2013) und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 S. 52 v. 02.03.2013) erlassen werden. Die Änderung trägt diesem Rechnung.

Zu Nummer 3

Mit der Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 24. November 2010 (BAnz Nr.184 S 4043) wurde den Landesregierungen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung für die Dauer von drei Jahren zu regeln, dass abweichend von § 6 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen darf; sie muss jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen. Die durch die Länder getroffenen Regelungen werden nun in die FZV übernommen.

Zu Nummer 4

Antragsteller auf Zulassung oder Umschreibung des Fahrzeugs erhalten das zur Zuteilung vorgesehene Kennzeichen auf Wunsch durch die Zulassungsbehörde genannt, um dieses bereits vor der Zulassung beschaffen zu können. Die Zulassungsbehörde kann bei Vorliegen des Versicherungsschutzes Fahrten nach § 10 Absatz 4 zulassen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Nummer 6

Die Regelungen zu den Kurzzeitkennzeichen werden im § 16 gestrichen, da die Neuregelung der Kurzzeitkennzeichen aus systematischen Gründen durch den neu eingefügten § 16a vorgenommen wird.

Zu Nummer 7

Regelung, dass mit Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen werden kann, auch wenn diese nicht zugelassen sind. Auf Grund der grundlegend geänderten Anforderungen im Gegensatz zur Zuteilung von roten Kennzeichen (§16), erfolgt die Regelung in einem gesonderten Paragraphen.

Fahrten mit roten Kennzeichen, müssen unter Umständen auch dann durchgeführt werden, wenn die Fahrzeuge noch nicht über eine Typ- oder Einzelgenehmigung verfügen oder wenn der Termin der nächsten HU bereits überschritten ist. Diese Abstriche an die Anforderungen der Fahrzeuge, die mit Kurzzeitkennzeichen geführt werden dürfen, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Verhinderung des Missbrauchs dieser Kennzeichen nicht mehr gemacht. Es ist nicht vermittelbar, warum weiterhin jedermann das Recht eingeräumt werden sollte, Fahrzeuge, deren Termin zur Durchführung der HU oder SP vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegt, zu anderen Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr zu führen als solchen zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück. Die Pflicht, über die gültige HU und Genehmigung zu verfügen, wurde 2007 mit der Neuregelung der FZV bereits auf die Erteilung von Ausfuhr-Kennzeichen erstreckt und hat sich bewährt. Der Kreis, welcher Prüfungsfahrten mit Fahrzeugen durchführt, verfügt bereits über rote Kennzeichen. Prüfungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen durchzuführen, ist somit nicht erforderlich. Die Möglichkeit wird deshalb aufgehoben. Darüber hinaus dürfen Kurzzeitkennzeichen nur für Fahrzeuge zugeteilt werden, deren Fahrzeugdaten vorliegen und nachgewiesen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht zugelassener Fahrzeuge am Straßenverkehr zu Probefahrten oder Überführungsfahrten.

Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erloschen, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, durchgeführt werden. Ist der Termin zur Durchführung der HU oder SP Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bereits verstrichen oder liegt er vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen ohne Nachweis über die durchgeführte HU oder SP nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Die Gültigkeit der Kennzeichenzuteilung wird durch die Zulassungsbehörde entsprechend beschränkt und im Fahrzeugschein vermerkt.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 16 Absatz 2. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs vorgenommen werden können.

Absatz 3 bestimmt die mitzuteilenden und auf Verlangen durch den Fahrzeughalter nachzuweisenden Halterdaten sowie die Beschreibung des Fahrzeugs durch Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie das Datum der nächsten HU. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt werden. Damit soll einer missbräuchlichen Verwendung entgegen gewirkt werden.

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 16 Absatz 4 festgelegten Regelungen zur Ausgestaltung und Anbringung der Kurzzeitkennzeichen sowie die Inbetriebnahme bzw. die diesbezüglichen Pflichten des Halters.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 9

Klarstellung, dass für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen die Versicherungsbestätigung in elektronischer Form vorliegen muss.

Zu Nummer 10

Im Zentralen Fahrzeugregister werden auch die Angaben zum Fahrzeug, für das ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird, gespeichert.

Zu Nummer 11

Im örtlichen Fahrzeugregister werden auch die Angaben zum Fahrzeug, für das ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird, gespeichert.

Zu Nummer 12

Klarstellung, dass auch das Kurzzeitkennzeichen einem Fahrzeug zugeteilt wird und nicht mehr nur einer Person ohne Fahrzeugbezug.

Zu Nummer 13

Ergänzung der Regelungen zur Datenübermittlung an die Versicherer um die Daten zum Fahrzeug.

Zu Nummer 14

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wurden im § 36 StVG die Absätze 2a und 2f neu eingefügt. Mit der Änderung werden die Verweisungen angepasst.

Zu Nummer 15

Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände zum Kurzzeitkennzeichen.

Zu Nummer 16

Übergangsregelung, dass die bisher ausgestellten Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II weiterhin gültig sind.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 18 bis 20

Ergänzung der Bezeichnung der Zulassungsdokumente in rumänischer, bulgarischer und kroatischer Sprache.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Anpassung des Musters des Fahrzeugscheins an die Neuregelungen in Nr. 6.

Zu Artikel 2

Laufende Nummer 183a:

Es handelt sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, die einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Die Geldbuße in Höhe von 10,00 Euro ist angemessen.

Im Übrigen enthält Artikel 2 Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 15.

Zu Artikel 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.